



Regeln

betreffend die Ertheilung von Darlehn zu Meliorations-
zwecken durch die Civil. adelige Gütercreditsocietät.



Für die Verteilung von Darlehen kommen in Betracht:

- 1.) Entwässerung u. Bewässerung von Acker, Wiese u. Weide
- 2.) Meliorationen von Moorländereien (Entwässerung u. Bewässerung, Rodung, Bearbeitung, erste Kunstbünzung und erste Grasaussaat.)
- 3.) Kanalanlagen u. Regulierung von Wasserläufen für Vorflut-, Flössungs- und ähnliche land- u. forstwirtschaftliche Zwecke,
- 4.) Entwässerung von Wald.

Anmerkung 1. Für Waldentwässerungen werden nicht über 50% des vom Landwirtschaftsbureau bestätigten Kostenausweises gegeben. Das Darlehen darf nicht 500 RM. pro Quadratmetr übersteigen.

Anmerkung 2. Bei der Verteilung von Darlehen sollen in erster Linie die sub 1-3 genannten Meliorationen berücksichtigt werden.

Zufolge Schreibens der Credit-
Canzellei d. d. 29. Januar 1900
№ 1167 genehmigt vom Finanz-
Ministerium.

Regeln

betreffend die Ertheilung von Darlehn zu Meliorations-
zwecken durch die Civl. adelige Gütercreditsocietät.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Im Interesse der Förderung der Landeskultur, sowie der Hebung der wirthschaftlichen Lage des ländlichen Grundbesizes ertheilt die Civl. adelige Gütercreditsocietät aus den im § 4 namhaft gemachten Mitteln ihren Pfandbriefschuldnern Darlehn zur Ausführung von Meliorationen, welche hinsichtlich der durch sie bezweckten Verbesserungen der Bodenqualität und Steigerung der Bodenerträge des betreffenden Grundstückes einen dauernden und raschen Erfolg in sichere Aussicht stellen.

~~Die zunächst in Aussicht genommenen Meliorationen sind folgende:~~

- ~~1) Urbarmachung fruchtbaren, aber versumpften Bruchbodens;~~
- ~~2) Drainage von nassen Feldern;~~
- ~~3) Ent- und Bewässerung von Wiesen und Weiden, falls diese Anlagen keine besondere Sorgfalt und Sachkenntniß bezüglich ihrer Unterhaltung und Leitung erfordern;~~
- ~~4) Canalanlagen zur Exploitation entlegener oder bisher unge-
nutzter wirthschaftlicher Werthe.~~

§ 2.

Die Ertheilung von Darlehn zu Meliorationszwecken erfolgt durch die Oberdirection der Societät unter Mitwirkung des bei der Kaiserlichen Civl. gemeinnützigen und ökonomischen Societät bestehenden

Bureaus für Landeskultur, welches vor der Darlehnsbewilligung sein Gutachten über die Zweckmäßigkeit und Rentabilität der projectirten Anlage und der auf die Ausführung derselben zu verwendenden Kosten abgibt, sowie auch nach erfolgter Bewilligung und beziehungsweise Ausreichung des Darlehns die Ausführung und spätere Instandhaltung der Anlage überwacht (cf. auch § 23).

§ 3.

Der Schuldner hat das Meliorationsdarlehn zu einem im Voraus festgesetzten Prozentsatz zu verzinsen und jährliche Capitalabzahlungen zu leisten. Die Höhe der Capitalzahlungen wird von der Oberdirection nach dem für jede Meliorationsart angenommenen Mehrertrage bestimmt; dem Schuldner steht es jedoch frei, auch höhere Capitalabzahlungen zu leisten.

§ 4.

Zum Zwecke der Gewährung von Meliorationsdarlehn wird aus dem laut § 123 und beziehungsweise 126 des Creditreglements verfügbaren jährlichen Geschäftsgewinne der Creditsocietät, soweit derselbe nach Bestimmung der Generalversammlung zu Meliorationscreditzwecken verwandt werden soll, ein besonderer, getrennt von dem übrigen Societätsvermögen zu verwaltender Meliorationsfond gebildet.

Diesem Fond fließen auch die von den Meliorationsdarlehnschuldnern zu zahlenden Zinsen und Capitalabträge zu.

Die durch den Meliorationscredit verursachten Mehrkosten der Verwaltung, sowie auch etwaige durch diese Operationen entstehenden Verluste werden aus den Mitteln des Fonds gedeckt.

§ 5.

Der Generalversammlung steht das Recht zu, den angesammelten Meliorationsfond zu einem im § 123 des Reglements v. J. 1896 vorgesehenen Zwecke zu verwenden, oder dem Reservecapital der Societät zuzuführen.

B. Von den Darlehn aus dem Meliorationsfond.

§ 6.

Die Beficherung der Darlehn aus dem Meliorationsfond geschieht:

- 1) Durch Bestellung einer Hypothek in dem dem Darlehnsnehmer gehörigen Grundstück.

Die Werthgrenze, innerhalb deren das Darlehn in der Hypothek des Grundstückes zu stehen hat, darf den von der Creditsocietät ermittelten Schätzungswerth des Grundstückes nicht übersteigen.

- 2) Durch Verpfändung von Obligationen eines anderen Grundstückes, wenn dieselben innerhalb der Werthgrenze von 125 Rbl. per Thaler Landwerth ingrossirt sind, sofern eine Schätzung jenes Grundstückes seitens der Societät nicht vorliegt.
- 3) Durch Verpfändung von Staats- oder vom Staate garantirten Papieren oder von Pfandbriefen der Agrarbanken, sowie auch städtischer Creditinstitute. — Die Oberdirection bestimmt im einzelnen Falle, für welchen Prozentsatz ihres Nominalwerthes die Papiere als Sicherheit anzunehmen sind.
- 4) Durch selbstschuldnerische Bürgschaft zweier in Livland anfähiger, als solid anerkannter Gutsbesitzer.

§ 7.

Das Gesuch um Bewilligung des Darlehns ist an die Oberdirection zu richten und hat eine Angabe über die Höhe des gewünschten Darlehns sowie über die Sicherheit zu enthalten, welche für das Meliorationsdarlehn angeboten wird. Falls das Darlehn durch Grundhypothek besichert werden soll, so ist dem Gesuch ein Ingrossationsattest für das zu verpfändende Immobil beizufügen. Bei Verpfändung von Grundstücks-Obligationen oder von Werthpapieren sind dieselben näher zu bezeichnen, und bezüglich der ersteren ist der Nachweis zu führen, daß sie innerhalb der vorgeschriebenen Werthgrenze auf das betreffende Grundstück ingrossirt sind.

§ 8.

Wenn die Oberdirection hinsichtlich der für das Darlehn angebotenen Sicherheit, sowie der für die Gewährung von Meliorationsdarlehn verfügbaren Mittel kein Hinderniß für die Bewilligung des Darlehns findet, so fordert sie den Darlehnsnehmer auf, sich an das Landeskultur-Bureau wegen Beschaffung eines Projekts nebst Kosten-

anschlag für die auszuführenden Meliorationen — falls ein solches nicht schon vorliegt — zu wenden, und theilt solches zugleich dem Landeskultur-Bureau mit.

§ 9.

Findet das Landeskultur-Bureau bei der Prüfung des vorgestellten Materials oder durch Lokalinspection, daß die Melioration den in dem § 1 angegebenen allgemeinen Bedingungen entspricht, so veranlaßt dasselbe eine genaue technische Untersuchung des betreffenden Terrains und auf den Wunsch des Meliorationsunternehmers die Anfertigung des Planes sowie des Kostenanschlages der Melioration.

§ 10.

Nach Eingang der betreffenden Mittheilung des Landeskultur-Bureaus fällt die Oberdirection unter Berücksichtigung der im Gutachten enthaltenen Angaben die Anleiheentscheidung, wobei nach Maßgabe der verfügbaren Mittel das Darlehn bis zum Betrage der Kosten der Melioration zu bewilligen ist.

§ 11.

Hiernächst hat der Darlehnehmer bei Bestellung der Sicherheit (§ 6) zugleich mittelst notariell beglaubigten Reverses sich zu verpflichten, alle in den vorliegenden statutarischen Bestimmungen enthaltenen allgemeinen sowie durch die Anleiheentscheidung festgesetzten besonderen Darlehnsbedingungen zu erfüllen.

§ 12.

Die Ausreichung des Darlehns an den Darlehnehmer erfolgt nach Maßgabe der fortschreitenden Meliorationsarbeiten, auf diesbezügliche vom Landeskultur-Bureau erteilte Bescheinigung.

§ 13.

Alle der Creditsocietät durch die Gewährung des Darlehns geursachten Kosten sind von dem Darlehnehmer beim Empfange der Restsumme des Darlehns zu berichtigen.

§ 14.

Mit der Ausführung der Melioration hat der Darlehnehmer nicht später, als binnen Jahresfrist nach erfolgter Anleiheentscheidung

zu beginnen. Bei Nichteinhaltung dieses Termins erlischt der Anspruch auf Gewährung des Darlehns.

§ 15.

Falls die Fertigstellung der Melioration durch Schuld des Darlehnehmers über den durch das Landeskultur-Bureau festgesetzten Termin hinaus verzögert wird, so kann auf diesbezügliche seitens des Landeskultur-Bureaus erfolgte Benachrichtigung die Darlehnsbewilligung von der Oberdirection rückgängig gemacht werden.

§ 16.

Die Festsetzung des Zinsfußes ist dem Creditcomité zu überlassen, bei der Maßgabe, daß der Zinsfuß 4^o/₁₀₀ und die Rückzahlungsfrist 20 Jahre nicht übersteigen soll.

§ 17.

Die Zins- und Capitalzahlung hat jährlich postnumerando in den für die Pfandbriefsrentenzahlung festgesetzten April-Terminen bei den Cassen der Creditsocietät zu erfolgen.

§ 18.

Darlehnehmer ist verpflichtet, nach einem von dem Landeskultur-Bureau gegebenen Schema demselben jährlich bis zum 1. Februar für das verfllossene Jahr über die durch die Melioration hervorgerufenen Erträge zu berichten.

§ 19.

Der Darlehnehmer ist bis zur vollständigen Tilgung des Darlehns verpflichtet, die mit Hilfe des letzteren ausgeführte Meliorationsanlage in gutem, wirksamen Zustande zu erhalten.

Die Erfüllung obiger Verpflichtung wird vom Landeskultur-Bureau überwacht, welches zu solchem Behufe Revisionen der Anlage durch einen technischen Beamten des Bureaus veranlassen kann.

Falls sich bei solcher Revision eine Vernachlässigung der Anlage herausstellt, so trifft die Oberdirection auf Grund eines diesbezüglich vom Landeskultur-Bureau abgegebenen Gutachtens Anordnung wegen Ausführung der erforderlichen Reparaturen auf Kosten des Meliorations-

unternehmers innerhalb einer bestimmten Frist. Der Nachweis der erfolgten Reparatur ist durch eine Bescheinigung des Landeskultur-Bureaus zu erbringen.

§ 20.

Die Kosten der von dem Landeskultur-Bureau ins Werk gesetzten Revisionen (§ 19) fallen dem Meliorationsfond zur Last, sofern die Anlagen in gutem Zustande befunden wurden. Im entgegengesetzten Falle trägt der Darlehnehmer die Kosten und berichtigt dieselben im nächsten Zinszahlungstermin.

§ 21.

Die sofortige Rückzahlung des Darlehns in seinem Restbetrage sammt Nebenforderungen an Zinsen und Kosten kann von der Oberdirection gefordert werden:

- 1) wenn der Darlehnehmer länger als drei Monate mit einer terminlichen Zahlung im Rückstande bleibt;
- 2) wenn der Schuldner die Ausführung der im § 19 erwähnten Reparatur der Meliorationsanlage nicht innerhalb der von der Oberdirection festgesetzten Frist nachweist;
- 3) wenn der im § 18 vorgesehene Bericht nicht rechtzeitig bei dem Landeskultur-Bureau eingeht;
- 4) wenn über das Vermögen des Schuldners oder eines Bürgen der Concurs ausbricht, oder ein Bürge stirbt, — es sei denn, daß im letzterwähnten Falle das Darlehn durch Stellung eines neuen Bürgen oder auf andere Weise, binnen einer von der Oberdirection festzusetzenden Frist genügend sichergestellt wird;
- 5) wenn das Grundstück, auf welchem die Melioration ausgeführt ist, den Besitzer wechselt. — In diesem Falle kann dem neuen Erwerber das Darlehn belassen werden, wenn derselbe in die Verbindlichkeiten des Darlehnehmers eintritt und das Darlehn desselben, soweit nicht das Grundstück selbst verpfändet worden ist, auf genügende Weise sichergestellt;
- 6) wenn durch wirthschaftliche Maßnahmen auf dem betreffenden Grundstück oder durch Veräußerung einzelner Theile desselben die Wirksamkeit der Melioration gefährdet wird.

§ 22.

In den im § 21 vorgesehenen Fällen ist die Creditsocietät zu sofortiger Beitreibung ihrer Forderungen, auch zu privatem Verkauf des ihr etwa übergebenen Faustpfandes befugt.

§ 23.

Die Mitwirkung des Landeskultur-Bureaus bei der Gewährung des Meliorationscredits wird durch ein besonderes, zwischen der Oberdirection und dem Bureau zu treffendes Abkommen geregelt.

Oberdirector: **P. von Colongue.**

Obersecretair: **C. Baron Fass.**